

Satzung über das Wahlverfahren der Kreiselternvertretung im Landkreis Harz

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. Nr. 27/2018 S. 420 ff.), hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiselternvertretung im Landkreis Harz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung der Kreiselternvertretung
- § 2 Zweck
- § 3 Vorstand der Kreiselternvertretung
- § 4 Kreiselternvertreter im Jugendhilfeausschuss
- § 5 Kreiselternvertreter in der Landeselternvertretung
- § 6 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 7 Einberufung
- § 8 Wahlhandlung und Niederschrift
- § 9 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 10 Ausscheiden, Nachrücken
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Zusammensetzung der Kreiselternvertretung

Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb des Landkreises Harz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung). Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden gem. § 19 Abs. 4 Satz 4 KiFöG durch Satzung.

§ 2 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Verfahren für die

- a) Wahl des Vorstandes der Kreiselternvertretung (§ 18 Abs. 5 Satz 2 KiFöG)
- b) Wahl zur Entsendung eines Mitgliedes der Kreiselternvertretung in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Harz (§ 18 Abs. 5 Satz 3 KiFöG)
- c) Wahl eines Mitgliedes der Kreiselternvertretung in die Landeselternvertretung (§ 18 Abs. 8 Satz 1 KiFöG)

geregelt.

§ 3 Vorstand der Kreiselternvertretung

Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der sie in allen Angelegenheiten vertritt. Zum Vorstand gehören ein Vorsitzender und dessen Stellvertretung sowie ein Beisitzer.

§ 4 Kreiselternvertreter im Jugendhilfeausschuss

Zur Entsendung eines Mitgliedes der Kreiselternvertretung in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Harz wählt die Kreiselternvertretung für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertretung.

§ 5 Kreiselternvertreter in der Landeselternvertretung

Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Landeselternvertretung.

§ 6 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Die Mitglieder der Kreiselternvertretung sind für die Wahlen nach § 2 dieser Satzung wahlberechtigt und wählbar.

(2) Die Mitglieder der Kreiselternvertretung dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 7 Einberufung

Zu der Wahl werden die Mitglieder der Kreiselternvertretung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

§ 8 Wahlhandlung und Niederschrift

(1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern des Landkreises Harz, von denen einer die Wahl leitet (Wahlleiter) und einer das Protokoll führt (Schriftführer).

(2) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(3) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgesprochenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

(4) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.

(6) Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 9

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(3) Die Wahlunterlagen für die Wahlen nach § 2 dieser Satzung sind vom Landkreis Harz für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 10

Ausscheiden, Nachrücken

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Kreiselternvertretung aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der gewählte Stellvertreter nach.

(2) Steht kein Stellvertreter zur Verfügung bleibt der Sitz bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Harz vom 10.09.2015 außer Kraft.

Halberstadt, den 16.05.2019

Skiebe
Landrat

- Siegel -